



## Kreisschulrat Aarau-Buchs

### Antrag: Einführung von politischen Instrumenten

#### Begründung

##### 1. Hintergrund

Am 20. Juni 2019 kam der Kreisschulrat zum Schluss, dass seinen Mitgliedern das Instrument der Motion nicht zur Verfügung stehen würde. Dies bedeutete künftig, dass innerhalb dieses Gremiums nur Geschäfte behandelt, nicht aber angestossen werden können. Zwar ist die Möglichkeit einer Motion in den Satzungen tatsächlich nicht explizit vorgesehen, doch hat der Kreisschulrat im Bereich des Schulwesens die Aufgaben der Einwohnerräte von Aarau und Buchs übernommen. Es ist nicht einzusehen, dass eine Kreisschulrätin oder ein Kreisschulrat weniger politische Instrumente zur Verfügung haben sollte, als zuvor ein Einwohnerrat oder eine Einwohnerrätin der genannten Gemeinden. Es drängt sich daher eine Abänderung der Satzungen auf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kreisschulrat das oberste Organ der Kreisschule ist und in dieser Funktion auch die Aufsicht über die Kreisschulpflege ausübt. Diese Aufsicht kann kaum wahrgenommen werden, wenn nicht die geeigneten politischen Instrumente zur Verfügung stehen. Konsultiert man die Materialien, so kommt man zwangsläufig zum gleichen Schluss: Im «Bericht und Antrag an den Einwohnerrat» vom 5.12.2016 zur Neuorganisation des Schulwesens ist zum Thema Satzungen (Seite 9) zu lesen: «Der Kreisschulrat ist das oberste Organ der Kreisschule und übernimmt **alle** Legislativaufgaben.» Es ist schwierig, diese Legislativaufgaben umfassend wahrzunehmen, wenn das beaufsichtigte Gremium nicht einmal angehalten werden kann, zu einer bestimmten Thematik aktiv zu werden. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, die Mitglieder des Kreisschulrats mit den geeigneten politisch wie aufsichtsrechtlich wichtigen Instrumenten auszustatten.

Folglich reichten die SVP und die FDP im Mai 2020 unabhängig voneinander Anträge zur direkten Änderung der Satzungen ein. Gleichzeitig stellte ein Mitglied der Grünliberalen den Antrag, unter anderem zu diesem Zweck eine Kommission einzusetzen. Nachdem alle drei Anträge angenommen worden waren, jene auf direkte Gesetzesänderung aber noch zu wenig ausgereift erschienen, wurde der Einsetzung der Kommission für die Behandlung alle zur Diskussion stehenden Themen den Vorrang gegeben.

Mit dem «Bericht und Antrag an den Kreisschulrat – Satzungsänderungen und Einsatz einer kreisschulrätlichen Kommission» legte die Kreisschulpflege jüngst das weitere Vorgehen dar. Sie sieht vor, eine siebenköpfige Kommission mit mannigfaltigen Aufgaben einzusetzen. Die Kreisschulpflege rechnet dafür mit einem Aufwand von insgesamt CHF 32'000.-. Nach mehreren Sitzungen und langen politischen Prozessen soll der Kreisschulrat erst im zweiten Quartal 2022 über die Anpassungen im Geschäftsreglement resp. in den Satzungen beschliessen können.



## 2. Erläuterung und Herleitung der Satzungsänderung

Dieser personelle und finanzielle Aufwand ist unnötig, jedenfalls, soweit er die Einführung von parlamentarischen Instrumenten betrifft. Auch rechtfertigt der einfache zur Diskussion stehende Gegenstand keine zweijährige Behandlungsdauer. Mit vorliegendem Antrag beabsichtigen die Unterzeichnenden daher, dieses Verfahren abzukürzen und Kosten einzusparen. Sie sehen es als nicht notwendig an, zum Zweck der Einführung von normalen, politischen Instrumenten eine Kommission einzusetzen. Das Rad muss in diesem Bereich nicht neu erfunden werden. Die Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte fordern nicht mehr, als dass ihnen die gleichen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung stehen wie den Einwohnerräten von Aarau und Buchs, als das Schulwesen noch in deren Zuständigkeitsbereich fiel. Für Fragen, die sich im Zusammenhang von weiteren Kompetenzabgrenzungen, der allfälligen Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission oder der jüngsten Abstimmungsergebnisse betreffend die Abschaffung der Schulpflegen stellen, kann immer noch eine Kommission mit noch auszuformulierendem Auftrag eingesetzt werden. Für die vorliegende Thematik ist dies jedoch nicht nötig.

Folgende Erlasse waren für nachstehenden Vorschlag zu beachten:

- Gemeindegesetz des Kantons Aargau (SAR 171.100): §59, Bürgermotion
- Gesetz über die politischen Rechte (SAR 131.100): Keine weitergehenden Regelungen
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau: § 27ff., parlamentarische Vorstösse
- Geschäftsreglement des Einwohnerrates Aarau: §24 ff., parlamentarische Vorstösse
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchs: § 6, Motion der Stimmberechtigten, sowie § 28 ff., parlamentarische Vorstösse
- Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Gemeinde Buchs: §17ff., Motion, Postulat, Anfrage

Beim Studium dieser Rechtsgrundlagen fällt auf, dass die parlamentarischen Instrumente alleamt praktisch gleich formuliert sind. Ein Unterschied besteht lediglich mit Bezug auf die Motion: Das Gemeindegesetz des Kantons Aargau wie auch die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchs sehen eine Bürgermotion vor, während sich die Gemeindeordnungen und Geschäftsreglemente der Gemeinde Aarau auf die «normale» Motion der Ratsmitglieder beschränken. Um die gleichen politischen Rechte zu gewähren, bedeutet dies, dass Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs sowohl eine Bürgermotion wie auch die normale Motion vorzusehen haben. Dies ist auch bei den Einwohnerräten der beiden Verbandsgemeinden der Fall, denn §59 des Gemeindegesetzes gilt auch für sie. Im Übrigen können exakt die Bestimmungen aus den oben zitierten Erlassen übernommen werden. Mehr braucht es nicht. Es wäre ohnehin nicht einzusehen, warum die Satzungen resp. das Geschäftsreglement der Kreisschule Aarau-Buchs kompliziertere und oder weitergehende Ausführungen zu diesem Thema machen sollen.

Systematisch angesiedelt werden Motion und Postulat gemäss untenstehendem Antrag in den Satzungen unmittelbar nach §8, welcher die Anfrage und das Auskunftsbegehren regelt. Damit wird auch die vielzitierte «Flughöhe» beibehalten und der Grundsatz eingehalten, dass wichtige Bestimmungen in einem Gesetz formeller Natur festzuhalten sind. Das Geschäftsreglement des Kreisschulrates hingegen regelt Verfahren und Abläufe. Es ist daher nach Ansicht der Unterzeichnenden nicht der geeignete Erlass, um die parlamentarischen Instrumente im Grundsatz festzuschreiben, zumal das Geschäftsreglement einzig vom Kreisschulrat abgeändert werden kann und



solche Änderungen nicht referendumpflichtig sind. Parallel zu den Satzungsänderungen sind jedoch die formellen Vorschriften des Geschäftsreglements anzupassen. Diese werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass die Änderungen der Satzungen in Kraft treten (um nicht in die unwahrscheinliche Situation zu kommen, dass gegen die Satzungsänderung das Referendum ergriffen und die Änderung seitens des Stimmvolkes abgelehnt wird, während die entsprechenden Änderungen des Reglements in Kraft treten).

### 3. Weiteres Vorgehen

Bei der letzten Beratung von ähnlichen Vorstössen wurde die Frage aufgebracht, wer denn zuständig sei für die Ausarbeitung der Botschaft. Die unterzeichnenden AntragstellerInnen sind überzeugt, dass eine direkte Änderung der Satzungen durch den Kreisschulrat möglich ist und auf einen Erlass einer Botschaft verzichtet werden kann. Die Änderung kann im Anschluss mit der Eröffnung einer Referendumsfrist publiziert werden. Als Botschaft dienen vorliegender Antrag sowie die Beratungen im Rat, welche online gestellt werden können. In keinem Gesetz ist vorgesehen, dass der Kreisschulrat in solchen Fällen eine ausformulierte Botschaft vorzulegen hat. Das gleiche gilt auch für das Vernehmlassungsverfahren: Weder im Gemeindegesetz noch im Gesetz über die politischen Rechte (SAR 131.100), geschweige denn in den entsprechenden Gesetzesgrundlagen der beiden Verbandsgemeinden, ist ein solches vorgeschrieben. Vorgesehen ist einzig das Referendum. Gemäss § 32 der Satzungen entscheidet der Kreisschulrat «über Satzungsänderungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums». Weitere formelle Vorschriften werden hierzu nicht gemacht und sind auch nicht nötig, um den Bürgern die Ergreifung des Referendums zu ermöglichen.

### Anträge

1. Die Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs seien wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

#### § 8 Auskunfts—und Antragsrecht

<sup>1</sup> (*wie bisher*)

<sup>2</sup> streichen

#### § 8a Motion

<sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigter oder jede Stimmberechtigte kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kreisschulrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Kreisschulrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eine Motion einreichen. Diese muss innert 6 Monaten seit Einreichung vom Kreisschulrat behandelt werden.

<sup>2</sup> Eine Motionärin oder ein Motionär, die oder der nicht Mitglied des Kreisschulrates ist, ist berechtigt, die Motion vor dieser Behörde zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

#### § 8b Postulat

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Kreisschulrates kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, welche die Kreisschulpflege zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der schulischen Organe einladen.



## § 8c Einheit der Materie

<sup>1</sup> Motionen, Postulate und Anfragen dürfen nur je einen Gegenstand zum Inhalt haben.

2. Unter Vorbehalt des Inkrafttretens von Ziff. 1 sei das Geschäftsreglement des Kreisschulrats Aarau-Buchs wie folgt zu ergänzen:

## § 16a Motion

<sup>1</sup> Motionen sind schriftlich einzureichen und können von einer Begründung begleitet sein.

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflege nimmt zur Motion schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung über Annahme oder Ablehnung einer Motion. Die Behandlung einer Motion beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.

<sup>4</sup> Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.

<sup>5</sup> Erträgt die Motion keinen Aufschub, kann sie durch Zweidrittelsmehrheit als dringlich erklärt werden. In diesem Fall hat die Kreisschulpflege dem Kreisschulrat auf die nächste Kreisschulratssitzung hin einen Zwischenbericht zu erstatten oder einen Beschlussentwurf einzubringen.

## § 16b Postulat

<sup>1</sup> Postulate sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen.

<sup>2</sup> Die Kreisschulpflege nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Kreisschulrates Stellung.

<sup>3</sup> Der Kreisschulrat beschliesst an der nächsten Sitzung, ob das Postulat an die Kreisschulpflege überwiesen wird. Die Behandlung eines Postulats beginnt mit der mündlichen Begründung durch eine Unterzeichnerin oder einen Unterzeichner.

<sup>4</sup> Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an die Kreisschulpflege überwiesen, so hat diese darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.

<sup>5</sup> Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Kreisschulrat über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig von diesem Beschluss ist das Postulat erledigt.

Aarau, 21. Oktober 2020

Nicole Burger

Barbara Deucher

Nicole Lehmann Fricker

Joel Blunier

Philippe Kühni